



Entscheid

Nr. 304 423 vom 8. April 2024
in der Sache RAS X / XI

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt P. ROBERT
Sint-Quentinstraat 3/3
1000 BRUSSEL

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch die Staatssekretärin für Asyl und Migration.

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER XI. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt nordmazedonischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 8. November 2023 eingereicht hat, um die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten der Staatssekretärin für Asyl und Migration vom 6. November 2023 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Festhaltung im Hinblick auf Entfernung (Anlage 13septies) zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen die Verwaltungsakte.

Gesehen den Entscheid Nr. 296 885 des Rates für Ausländerstreitsachen vom 10. November 2023 in dem die Aussetzung im Verfahren der äußersten Dringlichkeit angeordnet wird.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 24. Januar 2024, in dem die Sitzung am 11. März 2024 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen H. CALIKOGLU.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin J. VAN EDOM, die loco Rechtsanwalt P. ROBERT für die antragstellende Partei erscheint und von Attaché C. D'HAENENS, die für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1. Am 6. November 2023 trifft der Beauftragte der Staatssekretärin für Asyl und Migration (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Festhaltung im Hinblick auf Entfernung (Anlage 13septies), der der antragstellenden Partei am gleichen Tag zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

"ANWEISUNG DAS STAATSGBIET ZU VERLASSEN MIT FESTHALTUNG IM HINBLICK AUF ENTFERNUNG

Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen

Herr:

Name: M., M.

Vorname: M.

(...)

Staatsangehörigkeit: Macedonië (Voorm. Joegoslavische Rep.)

Alias H. M. (...)1995

wird angewiesen, das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten zu verlassen, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, außer wenn er die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES UND DER TATSACHE, DASS KEINE FRIST EINGERÄUMT WIRD, DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN:

Der Betreffende wurde vor Beschlussfassung am 06.11.2023 von den Diensten der Polizeizone EIFEL vernommen und seine Aussage wurde berücksichtigt.

Die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird in Anwendung des folgenden Artikels/der folgenden Artikel des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte und/oder Feststellungen ausgestellt:

Artikel 7 Absatz 1:

X 1. wenn er im Königreich verbleibt, ohne Inhaber der aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes erforderlichen Dokumente zu sein.

X 3. wenn aufgrund seines Verhaltens davon ausgegangen wird, dass er die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte.

Zum Zeitpunkt ihrer Festnahme ist die Person nicht im Besitz eines Reisepasses mit einem gültigen Einreisestempel.

Am 07.06.2021, der betreffende wurde vom Strafgericht in Ypern wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt

Angesichts der Schwere dieser Handlungen kann der Schluss gezogen werden, dass die betreffende Person durch ihr Verhalten die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte.

Der Betreffende hat am 21.04.2023 geheiratet mit P. V.. Bislang wurde kein Antrag auf Familienzusammenführung gestellt.

Beachten Sie, dass eine Heirat nicht automatisch das Recht auf Aufenthalt begründet. Er muss in sein Heimatland zurückkehren, um seine Angelegenheiten in Ordnung zu bringen.

In Bezug auf die angebliche Verletzung von Art. 8 EMRK kann man davon ausgehen, dass die Rückkehr ins Herkunftsland, um die Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen, nicht unverhältnismäßig im Vergleich zum Recht auf ein Familien- oder Privatleben ist. In seinem Urteil Nr. 27.844 vom 27.05.2009 erklärte der Conseil du Contentieux des Étrangers: "Der Rat betont, dass Artikel 8 der EMRK keine Lizenz ist, die es erlaubt, die Bestimmungen des Ausländergesetzes gegen die Klägerin für ungültig zu erklären".

Darüber hinaus betont die Rechtsprechung des Staatsrats, dass eine vorübergehende Trennung, um die Einwanderungsgesetze einzuhalten, nicht als Verstoß gegen Artikel 8 EMRK angesehen werden kann (CE Nr. 42.039 vom 22. Februar 1993; CE Nr. 48.653 vom 20. Juli 1994; CE Nr. 152.639 vom 13. Dezember 2005). Darüber hinaus kann die Tatsache, dass ihr Ehepartner in Belgien wohnt, nicht im Rahmen der bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 EMRK berücksichtigt werden, wenn die betreffende Person Straftaten begangen hat, die die öffentliche Ordnung des Landes beeinträchtigt haben, wie in Artikel 8 Absatz 2 der EKMR vorgesehen. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 2 der EKMR ist das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens kein absolutes Recht.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gesellschaft das Recht hat, sich vor der betreffenden Person zu schützen, die ihre Gesetze und Regeln nicht achtet, und in der Erwägung, dass die öffentliche Ordnung geschützt werden muss und die Entfernung aus dem Königreich eine angemessene Maßnahme ist, kommen wir zu dem Schluss, dass die Gefahr, die die betreffende Person für die öffentliche Ordnung darstellt, Vorrang hat vor allen privaten Interessen, die sie im Rahmen von Artikel 8 der EKMR geltend machen könnte.

Die betroffene Person kann mithilfe moderner Kommunikationsmittel eine Verbindung zu ihrem Ehepartner aufrechterhalten.

Laut Verwaltungsakte gab die Person an, dass er nach einem Autounfall Probleme mit der Wirbelsäule hatte. Er gab an, dass er Probleme mit den Nasennebenhöhlen habe und in Deutschland operiert worden sei.

Im Fragebogen zum Recht auf Anhörung erwähnte er Schmerzen in der Schulter.

Er habe auch psychologische Probleme und werde von Dr. "B." betreut.

Es wurde jedoch kein ärztliches Attest vorgelegt und kein Antrag auf medizinische Regularisierung auf der Grundlage von Artikel 9b gestellt.

Daher können wir feststellen, dass der DVZ keine medizinischen Informationen bekannt sind, die darauf hindeuten, dass die betreffende Person heute reiseunfähig ist.

Die Person gibt nicht an, dass sie ein minderjähriges Kind in Belgien hat. Die Entscheidung stellt daher keinen Verstoß gegen die Artikel 3 und 8 EMRK dar.

So hat der Beauftragte des Staatssekretärs in seinem Entfernungsbeschluss die Bestimmungen von Artikel 74/13 berücksichtigt.

Dieser Beschluss gilt demnach nicht als Verstoß gegen Artikel 8 der EKMR.

Artikel 74/14 Grund, aus dem keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt wurde:

X Artikel 74/14 § 3 Nr. 1: Es besteht Fluchtgefahr.

X Artikel 74/14 § 3 Nr. 3: Der Drittstaatsangehörige stellt eine Gefahr für die öffentliche Ordnung dar.

Bei dem Betreffenden besteht Fluchtgefahr:

2. Der Betreffende hat im Rahmen eines Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes beziehungsweise eines Aufenthalts-, Entfernungs- oder Abweisungsverfahrens falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen.

Alias H. M. (...)1995

3. Der Betreffende arbeitet nicht mit den Behörden zusammen oder hat nicht mit diesen Behörden zusammengearbeitet.

Der Betreffende ist innerhalb der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Frist nicht in der Gemeinde vorstellig geworden und weist in keiner Hinsicht nach, dass er im Hotel übernachtet.

4. Der Betreffende hat deutlich gemacht, eine Entfernungsmaßnahme nicht befolgen zu wollen.

Der Betreffende hat den Anordnungen zum Verlassen des nationalen Hoheitsgebiets vom 09.04.2020, 03.03.2022, die ihm am 17.04.2020, 09.03.2022 zugestellt wurden, nicht Folge geleistet. Er hat nicht nachgewiesen, dass er diesen Anordnungen nachgekommen ist.

Am 07.06.2021, der betreffende wurde vom Strafgericht in Ypern wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt

Angesichts der Schwere dieser Handlungen kann der Schluss gezogen werden, dass die betreffende Person durch ihr Verhalten die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte.

Der am 12.12.2019 gestellte Antrag auf internationalen Schutz wurde negativ abgeschlossen.

Rückführung zur Grenze

Der Betreffende wurde vor Beschlussfassung am 06.07.2023 von den Diensten der Polizeizone EIFEL vernommen und seine Aussage wurde berücksichtigt.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

In Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ist es erforderlich, den Betreffende unverzüglich zur Grenze zurückführen zu lassen, mit Ausnahme der Grenzen zu den Staaten, die den Schengen-Besitzstand(2) anwenden, und zwar aus folgenden Gründen:

Grund, aus dem keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt wurde:

Bei dem Betreffenden besteht Fluchtgefahr:

2. Der Betreffende hat im Rahmen eines Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes beziehungsweise eines Aufenthalts-, Entfernungs- oder Abweisungsverfahrens falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen.

Alias H. M. (...)1995

3. Der Betreffende arbeitet nicht mit den Behörden zusammen oder hat nicht mit diesen Behörden zusammengearbeitet.

Der Betreffende ist innerhalb der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Frist nicht in der Gemeinde vorstellig geworden und weist in keiner Hinsicht nach, dass er im Hotel übernachtet.

4. Der Betreffende hat deutlich gemacht, eine Entfernungsmaßnahme nicht befolgen zu wollen.

Der Betreffende hat den Anordnungen zum Verlassen des nationalen Hoheitsgebiets vom 09.04.2020, 03.03.2022, die ihm am 17.04.2020, 09.03.2022 zugestellt wurden, nicht Folge geleistet. Er hat nicht nachgewiesen, dass er diesen Anordnungen nachgekommen ist.

Am 07.06.2021, der betreffende wurde vom Strafgericht in Ypern wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt

Angesichts der Schwere dieser Handlungen kann der Schluss gezogen werden, dass die betreffende Person durch ihr Verhalten die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte.

Der am 12.12.2019 gestellte Antrag auf internationalen Schutz wurde negativ abgeschlossen.

In seinem Fragebogen zum Anhörungsrecht erklärt der Betroffene, dass er "getötet" werde, wenn er in sein Heimatland zurückkehre. dies wird nicht näher erläutert.

Wir stellen fest, dass der Betreffende aufgrund seiner Erläuterungen nicht nachweist, dass ein Verstoß gegen Artikel 3 der EKMR vorliegt. Um einen Verstoß gegen Artikel 3 der EKMR feststellen zu können, muss der Betreffende nachweisen, dass stichhaltige und schwerwiegende Gründe zu der Annahme vorliegen, dass er in Macedonië einem ernsthaften und gegenwärtigen Risiko der Folter oder unmenschlicher beziehungsweise erniedrigender Bestrafung oder Behandlung ausgesetzt ist. Die einfache Anführung eines vermeintlichen Verstoßes gegen Artikel 3 der EKMR reicht nicht aus.

In seinem Fragebogen zum Recht auf Anhörung erklärt der Betreffende, dass er Schulterschmerzen und psychologische Probleme hat, wegen derer er betreut würde.

De Betreffende führt keinen Sachverhalt an, durch den nachgewiesen wird, dass er an einer Krankheit leidet, die ihn daran hindert, in sein Herkunftsland zurückzukehren.

Artikel 3 der EKMR gewährleistet nicht das Recht, auf dem Staatsgebiet eines Staates zu verbleiben, nur weil dieser Staat bessere medizinische Pflege als das Herkunftsland anbieten kann und die Umstände für die Entfernung den Gesundheitszustand oder die Lebenserwartung des Ausländers beeinflussen. Diese Sachverhalte reichen nicht aus, um einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Konvention darzustellen. Nur in ganz besonderen Fällen, in denen humanitäre Gründe gegen eine Zwangsentfernung sprechen, steht ein Verstoß gegen Artikel 3 der Europäischen Konvention zur Debatte; dies scheint jedoch im vorliegenden Fall nicht zuzutreffen.

Festhaltung
(...)"

1.2. Am 6. November 2023 trifft der Beauftragte ebenfalls einen Beschluss zum Einreiseverbot (Anlage 13sexies) für eine Dauer von drei Jahren, der der antragstellenden Partei am gleichen Tag zur Kenntnis gebracht wurde. Die Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt, ist unter der Listennummer 305 001 bekannt.

2. Bezuglich der Zulässigkeit

Von Amts wegen stellt der Rat bezüglich des Teils des angefochtenen Beschlusses, der sich auf die Festhaltung bezieht, seine Nicht-Zuständigkeit fest.

Der Ausländer, der von einer Freiheitsentziehungsmaßnahme betroffen ist, kann gemäß Artikel 71 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) Einspruch gegen diese Maßnahme einlegen, indem er einen Antrag vor der Ratskammer des Strafgerichts des Ortes einreicht, an dem er seinen Wohnort im Königreich hat beziehungsweise an dem er vorgefunden wurde.

Der Rat ist somit nicht zuständig, insoweit die Klage gerichtet ist gegen den Teil des angefochtenen Beschlusses, der sich auf die Festhaltung bezieht. In diesem Maße ist die Klage unzulässig.

3. Untersuchung der Klage

3.1. In einem einzigen Grund führt die antragstellende Partei unter anderem den Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK) an.

Sie legt in ihrem Antrag dabei Folgendes dar:

„Le requérant est marié à Madame P.. Celle-ci a été reconnue réfugiée en Belgique. Madame risquait des persécutions dans son pays d'origine au motif d'être une personne transgenre. Le couple vit ensemble à Sankt Vith.

Madame P. est actuellement aidée par le CPAS. Elle rencontre des obstacles sur le marché du travail, l'empêchant de détenir un emploi générant des revenus stables, réguliers et suffisants.

Dans ces circonstances, Madame P. ne remplit pas les conditions nécessaires afin de permettre le regroupement familial avec le requérant. Il s'agit de la raison pour laquelle aucune telle demande n'a été introduite à ce jour.

La vie privée et familiale du requérant et de son épouse est protégée par l'article 8 de la Convention européenne des Droits de l'Homme.

La Directive 2003/86/CE du Conseil du 22 septembre 2003 relative au droit au regroupement familial précise dans son huitième considérant que :

(8) La situation des réfugiés devrait demander une attention particulière, à cause des raisons qui les ont contraints à fuir leur pays et qui les empêchent d'y mener une vie en famille normale. À ce titre, il convient de prévoir des conditions plus favorables pour l'exercice de leur droit au regroupement familial.

L'article 5 de la Directive 2008/115/CE du Parlement européen et du Conseil du 16 décembre 2008 relative aux normes et procédures communes applicables dans les États membres au retour des ressortissants de pays tiers en séjour irrégulier indique :

Lorsqu'ils mettent en œuvre la présente directive, les États membres tiennent dûment compte:

a) de l'intérêt supérieur de l'enfant,

b) de la vie familiale,

*c) de l'état de santé du ressortissant concerné d'un pays tiers, et respectent le principe de non refoulement
Cette disposition est transposée en droit belge dans l'article 74/13 de la loi du 15.12.1980.*

En l'espèce, aucune mention spécifique n'est faite à l'égard du statut de réfugiée reconnue de Madame P.. La décision entreprise mentionne que le requérant peut se rendre dans son pays d'origine, qu'il ne s'agirait que

d'une séparation temporaire et qu'ils peuvent maintenir le contact par les moyens de communication modernes.

Or, une interdiction d'entrée de trois ans a été prise à l'égard du requérant. Dans ces circonstances, il est totalement hypothétique que la séparation entre le requérant et son épouse ne serait que temporaire.

Expulser le requérant en Macédoine reviendrait à séparer, pendant trois ans, le requérant et son épouse. Elle serait dans l'impossibilité de rendre visite à son époux au vu de son statut de réfugiée reconnue. Son époux serait dans l'impossibilité de rendre visite à son épouse en Belgique au vu de l'interdiction d'entrée prise à son égard.

Il faut, par ailleurs, tenir compte des problèmes médicaux de Madame P. :

« qu'elle est suivie régulièrement de ma part ainsi qu'en psychiatrie pour des problèmes d'anxio-dépression et attaques de panique, sous antidépresseur. Elle présente un lourd passé traumatisante. Elle prend des antidouleurs pour des douleurs invalidantes à la cheville gauche suivie en médecine physique et orthopédie. Actuellement elle suit une prise en charge pour une transformation sexuelle (transsexualité). » (pièce 5)

La motivation de la décision entreprise ne permet dès lors pas de comprendre en quoi cette décision d'éloignement, séparant le requérant de son épouse pendant trois ans, serait proportionnée au respect de la vie privée familiale aussi bien du requérant que de son épouse, qui a le statut de réfugiée reconnue.

(...)»

3.2. Artikel 8 der EMRK lautet wie folgt:

„Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.“

Wenn die Gefahr einer Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und/oder Familienlebens geltend gemacht wird, prüft der Rat zunächst, ob es ein „Privat- und/oder Familienleben“ im Sinne der EMRK gibt, und anschließend, ob es durch den angefochtenen Verwaltungsakt beeinträchtigt wird.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Privat- und/oder Familienleben vorliegt oder nicht, muss sich der Rat auf den Zeitpunkt beziehen, zu dem der angefochtene Verwaltungsakt erlassen wurde (vgl. EGMR, 13. Februar 2001, Ezzoudhi g. Frankreich, Rn. 25; EGMR, 31. Oktober 2002, Yildiz g. Österreich, Rn. 34; EGMR, 15. Juli 2003, Mokrani g. Frankreich, Rn. 21).

Artikel 8 der EMRK definiert weder den Begriff des „Familienlebens“ noch den Begriff des „Privatlebens“. Die beiden Begriffe sind autonome Begriffe, die unabhängig vom nationalen Recht auszulegen sind. RAS 309 842 - Page 6 Was das Vorhandensein eines „Familienlebens“ angeht, muss zunächst geprüft werden, ob es sich um eine Familie handelt. Anschließend muss aus den Tatsachen hervorgehen, dass die persönliche Bindung zwischen den Mitgliedern dieser Familie ausreichend eng ist (vgl. EGMR, 12. Juli 2001, K. und T. g. Finnland, Rn. 150). Der Begriff „Privatleben“ ist laut ständiger Rechtsprechung des EGMR ein weit gefasster Begriff ist, sodass es weder möglich noch notwendig ist, eine erschöpfende Definition zu geben (vgl. EGMR, 16. Dezember 1992, Niemietz g. Deutschland, Rn. 29). Das Bestehen eines Familienlebens oder eines Privatlebens wird faktisch beurteilt.

Anschließend muss der Rat prüfen, ob ein Eingriff in das Familien- und/oder Privatleben vorliegt. Diesbezüglich muss der Rat prüfen, ob der betroffene Ausländer zum ersten Mal um Aufnahme ersucht hat oder ob es sich um eine Entscheidung handelt, die einen erworbenen Aufenthalt beendet. Wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um eine erstmalige Aufnahme handelt, ist der EGMR der Ansicht, dass kein „Eingriff“ vorliegt und es muss keine Prüfung auf der Grundlage von Artikel 8 Abs. 2 der EMRK vorgenommen werden. In diesem Fall ist der EGMR jedoch der Auffassung, dass geprüft werden muss, ob der Staat eine positive Verpflichtung hat, um die Aufrechterhaltung und Entwicklung des Privat- und/oder Familienlebens zu ermöglichen (vgl. EGMR, 28. November 1996, Ahmut g. Niederlande, Rn. 63; EGMR, 31. Januar 2006, Rodrigues Da Silva und Hoogkamer g. Niederlande, Rn. 38). Dies geschieht durch eine Abwägung der vorliegenden Interessen. Wenn sich aus dieser Interessenabwägung ergibt, dass der Staat durch eine solche positive Verpflichtung gebunden ist, liegt eine Verletzung von Artikel 8 EMRK vor (vgl. EGMR, 17. Oktober 1986, Rees g. Vereinigtes Königreich, Rn. 37).

In Bezug auf die Einwanderung hat der EGMR bei verschiedenen Gelegenheiten darauf hingewiesen, dass die EMRK als solches kein Recht für einen Ausländer garantiert, in das Hoheitsgebiet eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, einzureisen oder sich dort aufzuhalten (vgl. EGMR, 15. Juli 2003, Mokrani g. Frankreich, Rn. 23; EGMR, 26. März 1992, Beldjoudi g. Frankreich, Rn. 74; EGMR, 18. Februar

1991, Mousaquim g. Belgien, Rn. 43). Artikel 8 der EMRK kann auch nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er eine allgemeine Verpflichtung für einen Staat beinhaltet, die von Ausländern getroffene Wahl des Landes ihres gemeinsamen Wohnsitzes zu respektieren oder eine Familienzusammenführung auf diesem Gebiet zu ermöglichen (vgl. EGMR, 31. Januar 2006, Rodrigues Da Silva und Hoogkamer g. Niederlande, Rn. 39). Gemäß einem fest verankerten Grundsatz des Völkerrechts obliegt es dem Staat, die öffentliche Ordnung zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere bei der Ausübung seines Rechts, die Einreise und den Aufenthalt von Nichtstaatsangehörigen zu kontrollieren (vgl. EGMR, 12. Oktober 2006, Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga g. Belgien, Rn. 81; 18. Februar 1991, Mousaquim g. Belgien, Rn. 43; EGMR, 28. Mai 1985, Abdulaziz, Cabales und Balkandali g. Vereinigtes Königreich, Rn. 67). Der Staat ist daher berechtigt, diesbezüglich Bedingungen festzulegen.

Angesichts einerseits der Tatsache, dass die Anforderungen von Artikel 8 EMRK, ebenso wie die der anderen Bestimmungen der EMRK Garantien sind und nicht in den Bereich des bloßen Wohlwollens oder der des praktischen Arrangements fallen (vgl. EGMR, 5. Februar 2002, Conka g. Belgien, Rn. 83) und andererseits der Tatsache, dass dieser Artikel Vorrang vor den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 hat (vgl. Staatsrat, Entscheid Nr. 210.029 vom 22. Dezember 2010), obliegt es der Verwaltungsbehörde, vor dem Erlassen ihrer Entscheidung, eine möglichst sorgfältige Prüfung des Falls unter Berücksichtigung aller Umstände vorzunehmen, die ihr bekannt sind bzw. von denen sie Kenntnis haben sollte.

Wenn ein Kläger eine Verletzung von Artikel 8 EMRK geltend macht, obliegt es in erster Linie ihm das Vorhandensein von des Privat- und Familienlebens, auf das er sich beruft, sowie die Art und Weise, in der die angefochtene Entscheidung dieses Leben beeinträchtigt hat, zu belegen.

3.3. Der Rat stellt im vorliegenden Fall fest, dass der Beauftragte zwar das Bestehen eines Familienlebens zwischen der antragstellenden Partei und deren Ehegattin nicht bestreitet aber darauf hingewiesen hat, dass kein Antrag auf Familienzusammenführung gestellt worden sei und dass die Rückkehr ins Herkunftsland, um die Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen nicht unverhältnismäßig im Vergleich zum Recht auf ein Familien- oder Privatleben ist, unter Hinweis darauf, dass nach der Rechtsprechung des Staatsrats eine vorübergehende Trennung, um die Einwanderungsgesetze einzuhalten, nicht als Verstoß gegen Artikel 8 EMRK angesehen werden kann.

Darüber hinaus ist der Beauftragte der Ansicht, dass der Umstand, dass die Ehegattin der antragstellenden Partei in Belgien wohnt, nicht im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 EMRK berücksichtigt werden kann, wenn die betreffende Person Straftaten begangen hat, die die öffentliche Ordnung des Landes beeinträchtigt haben, wie in Artikel 8 Absatz 2 der EKMR vorgesehen.

Der Beauftragte folgert dass die Gefahr, die die betreffende Person für die öffentliche Ordnung darstellt, Vorrang hat vor allen privaten Interessen, die sie im Rahmen von Artikel 8 der EKMR geltend machen könnte. Schließlich wird davon ausgegangen, dass die antragstellende Partei mithilfe moderner Kommunikationsmittel eine Verbindung zu ihrem Ehepartner aufrechterhalten kann.

Der Rat muss jedoch feststellen, dass aus der angefochtenen Entscheidung nicht hervorgeht, dass der Beauftragte eine angemessene Interessenabwägung vorgenommen hat, bei der er die derzeitige Situation der antragstellenden Partei berücksichtigt und insbesondere sorgfältig geprüft hat, ob es Hindernisse für die Fortsetzung eines normalen und effektiven Familienlebens der antragstellenden Partei und ihrer Ehegattin außerhalb des belgischen Hoheitsgebiets gibt.

Im Rahmen einer sorgfältigen Interessenabwägung, wie sie Artikel 8 EMRK verlangt, kann nämlich im vorliegenden Fall die Tatsache, dass die Ehefrau der antragstellenden Partei am 29. September 2020 vom Amt des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose als Flüchtling anerkannt wurde, nicht außer Acht gelassen werden, was auch durch die Unterlagen in der Verwaltungsakte, insbesondere ein Schreiben des Anwalts der antragstellenden Partei vom 11. April 2022 und ein Schreiben der Einwanderungsbehörde vom 14. April 2023, belegt wird. Aus der Begründung der angefochtenen Entscheidung lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass der Beauftragte diesen Umstand, der ihm bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, bei seiner Interessenabwägung und Beurteilung nach Artikel 8 EMRK berücksichtigt hat, insbesondere im Hinblick auf das gegen die antragstellende Partei verhängte dreijährige Einreiseverbot.

Die Tatsache, dass Elemente der öffentlichen Ordnung vorhanden sind, entbindet den Beauftragten in keiner Weise von seiner Verpflichtung, eine sorgfältige Interessenabwägung gemäß Artikel 8 EMRK vorzunehmen.

Der Rat ist daher der Ansicht, dass der Beauftragte im vorliegenden Fall keine angemessene und genaue Prüfung gemäß Artikel 8 EMRK im Lichte der Gesamtheit der vorliegenden Umstände, von denen er Kenntnis hatte oder hätte haben müssen, vorgenommen hat.

Der Klagegrund ist im angegebenen Umfang begründet.

Da ein Teil des geltend gemachten Klagegrundes die Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung zur Folge hat, ist es nicht erforderlich, die übrigen Bestimmungen oder Grundsätze des betreffenden Klagegrundes zu prüfen (Staatsrat 18. Dezember 1990, Nr. 36.050; Staatsrat 24. Oktober 2002, Nr. 111.881).

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziger Artikel

Der Beschluss des Beauftragten der Staatssekretärin für Asyl und Migration vom 6. November 2023 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Festhaltung im Hinblick auf Entfernung (Anlage 13septies), wird für nichtig erklärt.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am achten April zweitausendvierundzwanzig verkündet von:

H. CALIKOGLU,

Dienstuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

R. VAN DAMME,

Greffier.

Der Greffier,

Die Präsidentin,

R. VAN DAMME

H. CALIKOGLU